

§ 105 Bgld. LVBG 2013 Sabbatical

Bgld. LVBG 2013 - Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

Die §§ 43 und 44 sind auf Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Rahmenzeit und die Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Als Schuljahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.
2. Auf die nach § 98 Abs. 2 und 3 gebührende Dienstzulage ist die Aliquotierungsbestimmung des § 44 Abs. 1 nicht anzuwenden.
3. Während der Freistellung gebührt die in Z 2 angeführte Zulage nicht.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at